



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. November 2021

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	361	220	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	364	
217	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ im Bereich der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster	361	E: Sonstige Mitteilungen	365	
218	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“, Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	362	221	Auflösung der E1 - Familienstiftung	365
219	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	363	222	Auflösung der K1 - Familienstiftung	365

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24. Dezember 2021 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 17. Dezember 2021, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2022 ist am Freitag, dem 07. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, dem 03. Januar 2022, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

217 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ im Bereich der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I, S. 440) i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 995),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften;
 - b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
 - c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ auf dem Gebiet der Stadt Münster umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Stadt Münster, als Naturschutzgebiet vom 23.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Münster vom 03.11.2001 und Amtsblatt Nr. 18 für den Regierungsbezirk Münster vom 03.05.2002, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 17.11.2021

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-008-MS/2020.0001



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 361-362

218 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“, Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I, S. 440) i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 995),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften;
 - b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
 - c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf als Naturschutzgebiet vom 23.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Münster vom 03.11.2001 unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

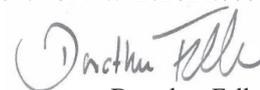
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 17.11.2021

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-011-WAF/2021.0001



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 362-363

219 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0043/21/4.1.16

Münster, den 26.10.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung unterschiedlicher Katalysatoren auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstück 45, 60) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Herstellung von Titansilikalitpulver, die Errichtung und der Betrieb der dafür notwendigen Apparate, die Optimierungen im bereits bestehenden Verfahren sowie die Stilllegung und der Rückbau von Anlagenteilen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die relevanten Abgasströme einer Reinigung unterzogen werden, sodass die luftseitigen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Trotz dem zusätzlich anfallenden Abwasserstrom ist eine Gewässerverunreinigung nicht zu erwarten. Die Abwassersituation bleibt im zugelassenen Rahmen der bestehenden Einleiterlaubnis des Chemieparks Marl. Eine signifikante Änderung der Lärmsituation ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Krovjakov

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 363

220 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 16.11.2021
500-53.0070/19/0226116/0004.V

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Dyckerhoff GmbH mit Datum vom 15.11.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres Steinbruchs Lengerich/Hohne mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Ausnutzung der Genehmigung der Bezirksregierung Münster – Az.: 56-60.012.0098.0201.2 vom 25.02.1999 durch Aufhebung der Befristung B.2 für den Steinbruch „Hohner Berg“ in Lengerich über den 31.01.2027 hinaus. Die vorgenannte Genehmigung gilt fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert wird.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Lengerich, Lienener Str. 89, Gemarkung Lengerich, Flur 27, Flurstücke 6, 10, 11, 16, 114, 117, 124, 125, 126 und 127 (vormals 6, 10, 11, 16, 17, 18, 107, 114, 115 und 116, siehe Bescheid vom 25.02.1999) betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Zugleich wird hiermit das von der Stadt Lengerich versagte Einvernehmen ersetzt.

I.1. Weitere Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 15.11.2021 in der Zeit vom 29.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadt Lengerich, Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 522, Tecklenburger Str. 2-4, 49525 Lengerich, Tel.-Nr.: 05481/33-522
2. Gemeinde Lienen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 14, Hauptstraße 14, 49536 Lienen, Tel.-Nr.: 05483/7396-21, e-mail: m.micke@lienen.de
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der

Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutz, Gewässerschutz sowie Landschafts- und Naturschutz ergangen ist.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-53.0070/19/0226116-0004.V - schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag
Gez. Andre Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 364

E: Sonstige Mitteilungen

221 Auflösung der E1 - Familienstiftung

Der Vorstand der E1 - Familienstiftung hat am 19. Juli 2021 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat am 22. Oktober 2021 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Edward Trace Düsterberg, c/o Sickmann König Klaholz, Postfach 15 64, 48254 Greven, anzumelden.

Rheine, 15. November 2021
Edward Trace Düsterberg
Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 365

222 Auflösung der K1 - Familienstiftung

Der Vorstand der K1 - Familienstiftung hat am 03. März 2021 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat am 22. Oktober 2021 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Karl Joao Düsterberg, c/o Sickmann König Klaholz, Postfach 15 64, 48254 Greven, anzumelden.

Rheine, 15. November 2021
Karl Joao Düsterberg
Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 365

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster